

Die Liste der im Börsenblatt [1914, Nr. 296 u. 302] veröffentlichten Rabattvergütungen bei Postbezug von Zeitschriften steht dem Buchhandel in einem berichtigten und ergänzten Sonderdruck zum Preise von je 15 \$ no. bar zur Verfügung. Bestellungen bitten wir umgehend an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten.

Personalmeldungen.

Gefallen:

am 28. Oktober 1914 in der Schlacht bei Juvincourt Herr Friedrich Oscar Plesse, Gefreiter im Grenadier-Regiment Nr. 101, ein treubewährter Mitarbeiter im Insel-Verlag, Leipzig.

Julius Riffert †. — Der Redakteur und Schriftsteller Prof. Dr. Julius Riffert ist im 61. Lebensjahre an einem Herzschlage in Leipzig gestorben. Er hat viele Jahre im Dienste der Leipziger Zeitung, anfangs als Kritiker, 1891 bis 1911 auch als deren verantwortlicher Redakteur gewirkt. In seinen Ruhestunden hat Riffert sich als Dichter und zwar als Dramatiker betätigt.

Eduard Jacobi †. — Wie aus Freiburg i. Br. gemeldet wird, ist der außerordentliche Professor für Dermatologie Dr. Eduard Jacobi infolge einer Erkrankung im fast vollendeten 53. Lebensjahre gestorben. Sein »Atlas der Hautkrankheiten« hat zur besseren Kenntnis der Hautkrankheiten unter den Ärzten viel beigetragen. Zusammen mit Reisser gab er die »Iconographia dermatologica« seit dem Jahre 1906 heraus.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Postzeitungsvertrieb nach dem Auslande.

Es liegt wohl im allgemeinen Interesse, meinen im folgenden dargelegten Streit mit dem hiesigen Postamt im Börsenblatt mitzuteilen und seine Leser um ihre Meinung hierüber zu befragen.

Meine Zeitschrift »Der Zwiebeltsch« erscheint in 6 Hefen im Zeitraum von April zu April; sie ist daher weder viertel- noch halbjährlich, sondern nur ganzjährig zu abonnieren. Bis zum Kriegsausbruch waren nun genau 3 Hefen, also die Hälfte des Jahresabonnements, erschienen. Alle Abonnements verstehen sich natürlich voranzahlbar. Dies ist der hiesigen Postbehörde bekannt. Daß die Postkasse erst am Ende jedes Kalenderjahres mit mir abrechnet, berührt ihre Verpflichtung, die Abonnementsbeträge für das ganze Jahr im voraus einzuziehen und nur nach erfolgter Vollzahlung überhaupt mit der Lieferung zu beginnen, m. E. in keiner Weise. Nun überweist mir Ende 1914 die Postbehörde für die ausländischen Abonnenten nur den halben Betrag und begründet diese Maßnahme durch nachstehendes Schreiben:

München, den 1. Januar 1915.

Kgl. Postamt 4 (Zeitungspostamt)
München, Bayerstraße.

Antwortlich Ihrer Zuschrift vom 30. Dez. beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Postverwaltung beim Postzeitungsvertrieb nur als Vermittlerin handelt und darum nur insoweit zur Zahlungsverpflichtung verpflichtet ist, als ihr selbst von den fremden Verwaltungen Gelder zugehen.

Wohl sind die Abonnementsbeträge für Ihre Zeitschriften im voraus von den fremden Verwaltungen eingehoben worden; sie sind aber noch nicht an unsere Verwaltung abgeführt worden.

Außerdem ist durch den Krieg die Übermittlung der Nummern unmöglich geworden, so daß die Ausführung des mit Ihnen auf Grund der Verlegererklärung abgeschlossenen Werkvertrages unmöglich ist. Wir waren deshalb nur für das 1. Halbjahr in der Lage, für die in Frage kommenden 3 Exemplare nach dem Auslande den Vertrag zu erfüllen, und haben Ihnen für diese Zeit den halben Jahresbetrag vergütet.

Wir werden zwar unsere Bemühungen, in den Besitz der Abonnementsgelder zu gelangen, fortsetzen und Ihnen nach Empfang derselben die fehlenden Beträge zuführen, z. B. sind wir aber außerstande, Ihrem Verlangen nach Abänderung der Abrechnung nachzukommen.

Meiner Meinung nach dürfte die deutsche Post die ersten drei Hefen nur nach erfolgter Zahlung des Jahresabonnements an das Ausland liefern. Entweder also mußte sie mir diese drei Hefen

zurückgeben mit der Begründung, vom Auslande sei keine Zahlung erfolgt, oder sie mußte den vom Auslande eingezogenen Betrag des ganzen Abonnements an mich zahlen. Wenn ihr selbst vom Auslande bisher nur die halben Beträge überwiesen wurden, so hätte sie sich damit nicht zufrieden geben dürfen. Hat die Post aber alles erhalten, so muß sie mir auch alles abliefern. Daß sie nicht alle Hefen an das Ausland weitergeben kann, befreit sie nicht von der Pflicht, mir die vollen Beträge auszuhändigen. Es genügt, wenn sie die z. B. nicht lieferbaren 3 Resthefte dem Auslande vom Erscheinen ab zur Verfügung hält.

Durch die Zahlung der halben Beträge wird entweder der Fiskus geschädigt, wenn nämlich das Ausland noch gar nichts zahlte, oder ich werde geschädigt, wenn nämlich das Ausland alles zahlte.

Wenn es sich auch bei meiner Zeitschrift nur um niedrige Beträge handelt, so ist doch diese Frage wohl grundsätzlich interessant.

München.

Hans von Weber, Verlag.

Wir gehen bei der Beurteilung dieser Angelegenheit von den uns bekannten Vorschriften im Reichs-Postgebiet aus, in der Annahme, daß sie sich mit den von der Postverwaltung Bayerns getroffenen Anordnungen decken.

In dem vom Verleger auszustellenden Antrag an die Post für den Vertrieb einer Zeitschrift bezeichnet die Post ihre Handlungen bei dem Zeitungsvertrieb lediglich als die Tätigkeit eines Vermittlers. Hierauf wird in dem Brief des Münchener Zeitungspostamts ausdrücklich Bezug genommen. Ob tatsächlich die Post nur die Rolle eines Vermittlers übernimmt, kann schon beim Zeitungsvertrieb innerhalb Deutschlands zweifelhaft sein, da es nicht so sehr darauf ankommt, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird, als darauf, was sie ihrer Natur nach darstellt. Die Post handelt hier durchaus selbständig, lehnt die Bekanntgabe der Namen der Bezieher an den Verleger ab u. a. Bestimmt nicht Vermittler ist die Post beim Zeitungsvertrieb mit dem Ausland; hier ist die Mitwirkung des Verlegers durchaus nebensächlich. Innerhalb Deutschlands erhebt die Post den Bezugspreis einer Zeitung im voraus vom Bezieher und führt ihn nach angemessener Frist nach Abzug der der Post zustehenden Zeitungsgebühr an den Verleger ab. Der Bezugspreis bleibt derselbe, wie ihn der Verleger festgesetzt hat. Für den Vertrieb nach dem Auslande tritt die Post als Käufer auf. Sie kauft von dem Verleger die Zeitung zu dem von ihm bestimmten Preise. Nach Artikel 6 des besonderen Zeitungsübereinkommens zum Weltpostvertrag setzt jede Postverwaltung den Preis fest, wie ihn die Postverwaltung eines anderen Landes zu vergüten hat. Die deutsche Postverwaltung verändert den Preis, den sie gezahlt hat, indem sie ihn um die Zeitungsgebühren innerhalb Deutschlands erhöht. Die fremden Postverwaltungen schlagen dann zu dem von der deutschen Post festgesetzten Preis wieder die Zeitungsgebühren ihres Landes, sodaß schließlich für jedes Land verschiedene Bezugspreise entstehen können. Das sind nicht Handlungen eines Vermittlers, sondern eines Kaufmanns, der für eigene Rechnung tätig ist und nicht nur mit Gewinn, sondern auch mit Verlust rechnen muß.

Rußland ist allerdings dem allgemeinen Zeitungsübereinkommen nicht beigetreten, es hat ein besonderes Übereinkommen mit Deutschland getroffen, das sich im wesentlichen aber mit dem allgemeinen Übereinkommen deckt. Jedenfalls handelt auch im Verkehr mit Russland die deutsche Post nicht als Vermittler, sondern als Käufer.

Es ist also unverständlich, warum die Post sich nur für verpflichtet hält, den halben Betrag an den Verleger abzuführen. Stellt man sich jedoch auf ihren Standpunkt, indem man sie ganz allgemein als Vermittlerin gelten läßt, so wird dadurch nichts für sie gewonnen, da sie als solche dann erst recht zur Zahlung verpflichtet wäre. Der Bezugspreis war für ein Jahr (nicht für das Halbjahr!) voranzuzahlen; die ausländische Postverwaltung hat ihn bestimmungsgemäß vom Bezieher für ein Jahr im voraus zu erheben. Nach den Vorschriften soll Ende des zweiten Monats nach dem Beginn des Bezuges zwischen den in Betracht kommenden Verwaltungen abgerechnet werden, das wäre, da der »Zwiebeltsch« jährlich zu beziehen ist und die Bezugszeit postseitig nach dem Kalenderjahr gerechnet wird, Ende Februar 1914. Es ist also unverständlich, warum die Post sich nur für verpflichtet hält, den halben Betrag an den Verleger abzuführen, da sie sich doch nicht mit Erfolg auf die §§ 323 und 318 des BGB. berufen kann, nicht darauf, daß sie nur bis zur Höhe ihrer Bereicherung zu zahlen brauche. Vielmehr steht dem Verleger der Anspruch auf den vollen Bezugspreis zu, da es doch nur auf irgendeine schuldhaft unterlassene der bayerischen Postverwaltung zurückzuführen ist, wenn sie den vollen Betrag nicht vom Auslande vergütet erhalten hat. Wir setzen dabei voraus, daß der Verleger sämtliche Nummern des Jahrgangs der Post überwiesen hat. Red.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).